



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 09/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.03.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Viebahn, Am Mühlenberg 33, 58553 Halver, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005185639/65 am 03.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Orkan Keskin, Muhrenkamp 44, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000832421/43 am 09.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Durmisevic, Asenbach 54, 58579 Schalksmühle, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193678/30 am 04.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gia Maelashvili, Hermannstr. 23 e, 42277 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006215642/30 am 04.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Spasov Bosko, Weseler Str. 164, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006213108/45 am 17.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vova Kisieve, Augustastr. 194, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LK939 am 15.02.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Uwe Jung, Brandenburg 16, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JF187 am 21.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael Kühnel, Hans-Böckler-Platz 7, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LA818 am 22.02.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2012 und 2013 sowie der dazugehörige Zinsbescheid für das Jahr 2012 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2240420000000 und 7801002404297 für Marcel Hanrath kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde-steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Erdem, Özlem Ferruh; Staatsangehörigkeit türkisch, geb.: 03.09.1975 in Ankara/Zürkei, zuletzt gemeldet in 45468 Mülheim an der Ruhr, Scharpenberg 35; AZ 32-22.22, Datum der Ordnungsverfügung: 01.03.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 01.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der

Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer B.207 und B.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e r e c k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Emmanuel Niddi Onuoha, zuletzt wohnhaft gewesen Heidestr. 115 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 03.03.2016 (Aktenzeichen: 50-741/101162/63) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Vorrath, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Dr. Neubauer

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitigen Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln ist:

Mohamed Rummy, Malini Rameeza, geb.: 01.06.1973 in Jaffna/Sri Lanka, zuletzt gemeldet Duisburger Str. 417 in 45478 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-11.14.13.350/15 vom 25.01.2016.

Der Kostenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Kostenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von der Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitigen Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Joni Badoyan, geb.: 28.09.1974 in Tbilisi, zuletzt gemeldet Liegnitzer Str. 26 in 42277 Wuppertal, Aktenzeichen: 32-11.14.03.374/15 vom 25.01.2016.

Der Kostenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Kostenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“

vom 08.03.2016

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5“ vom 15.03.1968.

Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Entwurf des Rechtsplanes (Anlage 2) gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13a Abs. 2 BauGB verzichtet. Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden jedoch in das Verfahren eingestellt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die betroffene Öffentlichkeit von der Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5 /I)“ per Informationsblatt informiert wird und somit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und aller erforderlichen Fachgutachten einen Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“ mit seiner Begründung zu erarbeiten.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches der Änderung Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

III

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, die geplanten Nutzungs- und Freiflächenstrukturen in dem Gebiet planungsrechtlich zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die mit der Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U5“ verfolgten Ziele sind insbesondere:

- Festsetzung des Plangebietes als Reines Wohngebiet
- Ergänzung der überbaubaren Flächen
- planungsrechtliche Anpassung der Geschossigkeit

Zur Umsetzung dieser Ziele wird das Plangebiet weiterhin als Reines Wohngebiet (WR) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Parallel zur Anpassung der Geschossigkeit auf eine maximale 11-geschossige Bauweise wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 erhöht.

Die Erschließung der zusätzlichen überbaubaren Fläche soll über den Garagenhof an der Straße Mühlen-
dycks Kamp und den von hier aus abzweigenden Verbindungsweg zur Hirschberger Straße erfolgen. Die erforderlichen privaten Stellplätze sollen auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

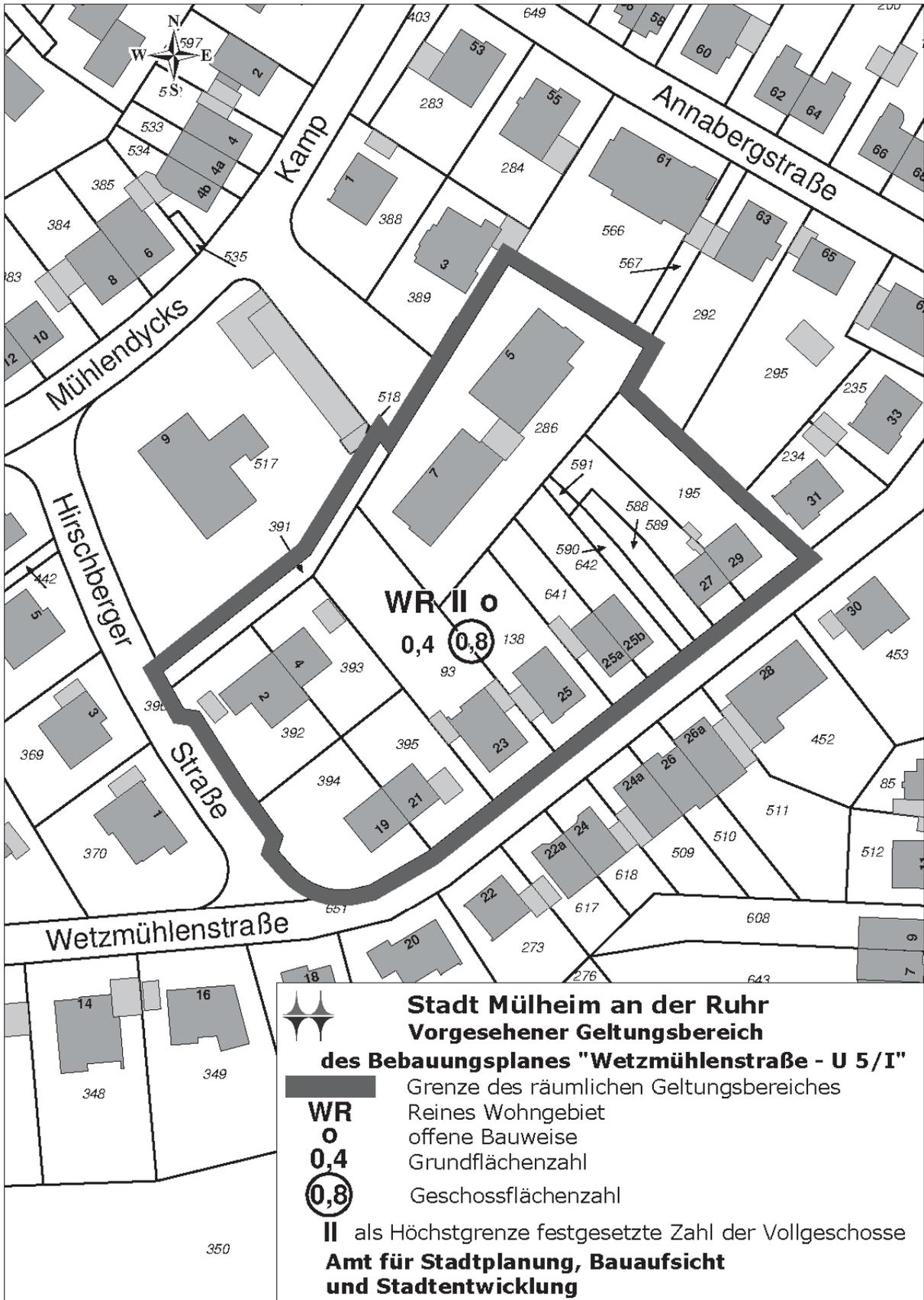
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02/2016

Öffentliche Zustellung
der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing Otmar Schuster hat im Bereich der Voßbeckstraße / Ecke Hasselkamp eine Teilungsvermessung durchgeführt, die für die Umsetzung eines Grundstückskaufvertrages notwendig ist.

Für die Festlegung der neuen Grenzen ist es erforderlich gewesen, die Grenze des Nachbargrundstückes „Hasselkamp“

Gemarkung: Saarn, Flur: 43, Flurstück: 201

Grundbuchblatt-Nr. 90008

teilweise neu abzumarken (hier: 2 Steine) und in diese Grenze ein neues Grenzzeichen einzurücken (hier: Stein).

Die Grenzverhandlung fand am 29. Februar 2016 statt. Der Termin konnte dem/den Eigentümer/n nicht mitgeteilt werden, da er/sie lt. Grundbuch nicht bekannt ist/sind („Nicht ermittelte Eigentümer“). Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Eigentümer/in oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der/Die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder eine bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Otmar, Löhberg 78, 45468 Mülheim an der Ruhr innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - donnerstags von 8:00 – 17:15 Uhr und freitags von 8:00 – 14:15 Uhr Frau Schwarz (Telefon: 0208-450 00 35) oder Herr Thorwirth (Telefon: 0208-450 00 47).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegebenes gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG –(SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2016

ÖbVI Dr.-Ing. Otmar Schuster
I.A.

Ulrike Schwarz

Bekanntmachung

03. Änderung

- Betriebsflächen Fouragebetrieb Mintarder Höfe 2 - des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr

vom 02.02.2016

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die 3. Änderung - Betriebsflächen Fouragebetrieb Mintarder Höfe 2 - zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185) nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 29 Absatz 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

II

Inhalt der 03. Änderung - Betriebsflächen Fouragebetrieb Mintarder Höfe 2 - des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr ist die Herausnahme der Betriebsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.20 „Ruhraue zwischen Menden und Mintard“.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss und die aufgrund des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999

(GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015

(GV. NRW. S. 741) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 03. Änderung - Betriebsflächen Fouragebetrieb Mintarder Höfe 2 - des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Gemäß § 28a LG NRW kann jedermann die Änderung des Landschaftsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage der Bekanntmachung ab beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Zimmer 1.24, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

- I. Gemäß § 30 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Trä-

ger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Absatz 2 Satz 2 oder des § 29 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

II. Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

III. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2016

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

Fischerprüfung

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die Nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 10.05.2016

um **14.00 Uhr** in der
Realschule Stadtmitte, Oberstr. 92-94
in 45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 13.04.2016 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischereiprüfung werden u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro und ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Viebahn, Halver)	96
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Orkan Keskin)	96
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Durmisevic, Schalksmühle)	97
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gia Maelashvili, Wuppertal)	97
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Spasov Bosko, Oberhausen)	97
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vova Kisieve)	98
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Uwe Jung)	98
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Kühnel)	98
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Marcel Hanrath)	99
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Erdem, Özlem Ferruh)	99
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Emmanuel Niddi Onuoha)	99
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Mohamed Rummy, Malini Rameeza)	100
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Joni Badoyan, Wuppertal)	100
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmillenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/1“ vom 08.03.2016	101
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Hasselkamp)	105
Bekanntmachung 03. Änderung – Betriebsfläche Fouragebetrieb Mintarder Höhe 2 – des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.02.2016	106
Fischerprüfung	108